Erfenntniffe. 201) | Alece

Das Provingial-Tribunal als Preggericht in Trevifo hat mit den Erkenntniffen vom 9. August b. 3., 3. 3 3468 unt 3928, bas Berbot folgender Drudidriften ausgesprochen :

1. "Autobiografia d'una fanciulla, seconda edizione, Treviso 1864, dallo stabilimento tipografico Andreola-Medesin," megen bes Bergebene ber Chren. beleidigung nach ben §§ 491 und 492 Gt. . in Berbindung mit Urt. V Des Befeges vom 17. Dezemher 1862.

2. "Canzonetta sopra una contadina che viene alla città a vendere la passerina, tipografia Giovani Maria Cagnania wegen bes Bergebens gegen bie öffentliche Sittlichkeit nach S. 516 St. G.

Das f. f. Provinzial-Tribunal in Mantua als Preggericht bat mit bem Erfenntniffe vom 12. August d. 3., 3. 3421, das Berbot der Druckschrift:

"Copia di un' orazione ritrovata nel Sepolero di nostro Signore Gesù Cristo in Gerusalemme, Mantua, Podestà Lorenzo," wegen bes Bergebens ber Storung ber öffentlichen Rube und Ordnung nach § 303 bes St. G. ausgesprochen.

(282)

Nr. 1808.

Rundmachung.

Die Möglichkeit der Ginschleppung der Cholera aus den gegenwärtig davon beimges fuchten, wenn auch entfernten Begenden, bat mich veranlaßt, eine Sanitats-Rommiffion gufammen ju berufen, beren Birtfamteit fich über das gange Kronland erftrecht und beren Huf. gabe ce ift, alle jene Unordnungen gu treffen, welche geeignet find, dem Musbruche biefer Rrantbeit entgegenzutreten, im Falle bes wirklichen Musbruches berfelben aber jene Dagregeln ein. zuleiten , burch welche erfahrungemäßig diefem Uebel am wirkfamffen begegnet wird.

Diefe Sanitate : Rommiffion , welche ich unter Die Leitung Des f. f. Statthaltereirathes Beren Sohann Ritters von Bofigio felle, hat fich am 19. d. D. fonstituirt und ihre Birt.

famteit begonnen.

Diefelbe besteht aus nachbenannten Mite gliedern:

aus dem Abgeordneten des frain. Landes. ausschuffes, Beren Dr. Johann Bleiweis,

aus dem Bürgermeifter der gandeshauptftadt Laibach, herrn Dr. Ethbin Beinrich Cofta,

ans dem f. f Landesmediginalrathe herrn Dr. Muguft Ritter v. Undrioli,

aus dem f. t. Bezirksvorfteber ber Umgebung Laibachs, herrn Begirtshauptmann So-

hann Pajt, aus dem Bertreter der f. f. Polizei-Direftion, bem f. & Polizeitomiffar herrn Raimund Bidig,

aus dem Direktor des Laibacher Bivilfpitales, Berrn Dr. Emil Ritter von Stockl,

aus dem erften Stadtargte Beren Dr. Eduard Colloretto,

aus dem Professor Beren Dr. Frang Schiffer, aus bem f. f. Diftriftbargte Berrn Dr. Ignag

aus den Gemeinderathen Serren Sofef De. beug, Michael Pafigh und Frang Zav. Couvan, aus bem f. f. Statthaltereis und Prafidials Rongipiften Beren Merander Grafen Muersperg.

23. August 1865.

Johann Freiherr v. Schloifnigg m. p.,

(281a)

Mr. 8105.

Rundmachung

in Betreff der Wiederbefegung des f. f. Tabat. Subverlages, zugleich Stempelmarten. Rleinverschleißes zu Wippach.

Bon der f. f. Finang-Direktion für Krain wird befannt gegeben, daß der f. f. Tabat. Cubverlag, jugleich Stempelmarten . Rleinverschleiß gu Bippach in Rrain im Bege öffentlicher Ron-Purreng mittelft Ueberreichung ichriftlicher Dfferte lichen Betrages zu übernehmen fich verbindlich demjenigen als geeignet erkannten Bewerber ver- | macht, wird bedungen, daß Diefer Pachtidling

lieben werden wird, welcher die geringfte Ber-gin monatlichen Raten vorhinein bei ber bierorfhleisprovifion anfpricht, ober auf jebe Provifion tigen t. f. Landeshaupttaffe zu entrichten ift, Bergicht leiftet, oder ohne Unfpruch auf eine Provifion Diefen Subverlag gegen Entrichtung eines jahrlichen Pachtichillings (Gewinnstrucklaffes) ju übernehmen fich verpflichtet.

Diefer Berichleisplat hat feinen Materials bedarf an Tabak bei dem 4 Meilen von Wippach entfernten f. f. Tabat Diftritte . Berlage in Abelsberg und das Stempelmateriale bei dem E. E. Steueramte in Wippach abzufaffen, und es find demfelben 35 Zabat-Rleinverfchleißer gur

Saffung zugewiesen.

Rach dem Erträgnifausweife, welcher das Berschleißergebniß einer Jahresperiode, b. i. vom 1. November 1863 bis 31. Oftober 1864, umfaßt und bei der f. f. Finang : Direktion in Laibach fammt den naberen Bedingungen und den Berlagsauslagen eingesehen werden fann, betrug der Berfehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 28164 Pfund, im Geldwerthe von 19587 fl. 65 fr. ö. 28.

Der Tabat . Rleinverschleiß gemahrte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 187 fl. 10 1/2 fr.

Außer bem 21/20/0 Gutgewichte vom orbinar geschnittenen Rauchtabat wird fein anderes Gutgewicht zugestanden.

Rur die Tabatverfchleifprovision des erle. bigten Gubverlages bat bas Dbjeft bes Unbotes

Für diesen Subverlag ift - falls der Er. steher das Tabakmateriale nicht Bug für Bug bar zu bezahlen Billens ift, ein ftehender Rredit bemeffen, welcher burch eine in Barem, oder mittelit öffentlicher Rreditspapiere, oder mittelft Spothet zu leiftende Raution von 1200 fl. 6. 28. für das Sabafmateriale und Befchirr fichergustellen ift.

Der Summe bes Rredits gleich ift ber jedes: mal zu erhaltende fogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Faffungen an Stempelmarten find nach Abzug der siftemmäßigen 1 1/2 % Provision für die dem Berleger jum Berschleiße überlaffenen Sorten von 5 fl. einschließig abwarts bar gu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Berlagsgefcafe tes wird nicht zugefichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungefor. derung oder ein Unspruch auf Erhöhung der Pros vifion des Berlegers mabrend der Berlagefüh. rung ganglich ausgeschloffen.

Die Raution ift noch vor Uebernahme Des Berlagsgeschäftes, und zwar langstens binnen vier Wochen vom Tage ber dem Erfteber befannts gegebenen Unnahme feines Dffertes gu leiften.

Die Bewerber um Diefen Tabat-Subverlag haben gehn Prozent ber Raution im Betrage von 120 fl. o. 28. als Badium vorläufig beim f. f. Steueramte in Wippach ober bei der hiefigen f. f. Landesbauptfaffe zu erlegen und die Quit= tung hierüber bem mit einer 50=Rreuger=Stempel. marte ju verfehenden verfiegelten Offerte beigu:

Die Dfferte find langftens bis

18. September 1865, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: "Dffert für den Tabats und Subverlag in Wippach, Bom f. f. Landes Prafidium in Laibach, am bei bem Borftande ber f. f. Finang - Direttion in Laibach einzubringen

> Jedes Offert ift nach bem biefer Kundmas dung beigefügten Formulare ju verfaffen und mit den dokumentirten Rachweisungen

a) über das erlegte Babium,

b) über die erreichte Großfahrigkeit,

c) über die tadellofe Gittlichteit Des Bewerbers

Much muß basfelbe bie Berfchleifprozente, welche der Offerent fur ben Sabafverschleiß beansprucht, mit Buchftaben gefdrieben enthalten.

Im Falle ber Erfteber Diefen Berlage. plat gegen Entrichtung eines bestimmten jahr- heben befunden.

und bag wegen eines auch nur mit einer Do. naterate fich übergebenden Ruckftandes felbft dann, wenn folder innerhalb der Dauer bes Muftundigungstermines vorfällt, der Berluft des Berfchleifplages von der Behörde fogleich ver= fügt werden fann.

Jene Offerenten, beren Unbot nicht angenommen wird, erhalten bas Babium unmittels bar nach geschloffener Ronturreng-Berhandlung jurud; bas Badium bes Erftehers aber wird bis jum Erlage ber vollständigen Raution, ober falls die Materialbezüge gegen Barzahlung ftatts finden follen, bis zur volligen Material-Bevor= rathigung zurückbehalten.

Offerte, welche ber angebeuteten Eigenschaften oder Belage ermangeln, fowie jene, die unbestimmt lauten oder fich auf Unbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berückfichtigt.

Gbenfo bleiben die nach Ablauf ber Ronfurrengfrift einlangenben, fowie auch jene Offerte, welche ben Untrag ber Rucklaffung eines Rube= genuffes enthalten, unberücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird fich von ber t. f. Finang-Direktion in Laibach bie Bahl

vorbehalten.

Die gegenfeitige Muftundigungefrift wird, wenn nicht megen eines in ben bestehenden Borfchriften vorgesehenen Gebrechens Die fogleiche Entjegung vom Berlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Bon der Konkurreng find jene Perfonen ausgeschloffen, welche nach bem Befete gum Abschluffe von Berträgen überhaupt unfähig find, bann jene, welche wegen eines Berbrechens wegen Schleichhandels ober einer fcmeren Befallbubertretung überhaupt, ober megen riner einfachen Befällsübertretung gegen die Borschriften über ben Berfehr mit Gegenftanben ber Staatsmonopole, dann wegen eines Bergebens gegen die öffentliche Sicherheit bes Gigen= thums schuldig erkannt ober wegen Unzulang= lichkeit der Beweismittel von der Unflage freis gesprochen murden, endlich frühere Berichleißer, welche von diefem Gefchafte entfest murben.

Bon der f. f. Finang. Direktion Laibach, am 18. August 1865.

Formulare eines Offertes.

3ch Endesgefertigter erflare mich bereit, den t. f. Tabaf-Subverlag in Wippach unter genauer Beobachtung der Diesfalls beftehenden Borfchriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des vorgefchriebenen Material. Lager=

a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buch: faben) Prozenten von ber Summe bes Tas

batverschleißes, oder

h) gegen Bergichtleiftung auf jebe Provifion, ober c) ohne Unspruch auf eine Provision gegen Babs lung eines jabrlichen Betrages von (mit Buch= ftaben) in monatlichen Raten vorhinein, zu übernehmen.

Die in ber Konfurreng. Berhandlung anges ordneten Belage und Nachweifungen find bier beigeschloffen.

N. N., am

(Eigenhandige Unterschrift fammt Angabe bes Standes und Wohnortes.)

Bon Mußen.

Dffert gur Erlangung bes t. f. Tabale Subverlages in Bippach.

Nr. 4893.

Rundmachung.

Der Bemeinderath hat mit Gigungebefchluß wom 14. diefes Monats die SS. 9 bis 15 der Wochenmarktordnung vom 9. August 1848, betreffend das Berbot des Bortaufes, aufgu'

Stadtmagiftrat Laibach, am 21. Muguft 1865. Der Bürgermeifter Dr. Cofta-